

Ausschussvorlage SPA 18/ 42 und KPA/18/19

eingegangene Stellungnahmen zu der Anhörung zu dem

**Gesetzentwurf  
der Fraktion der SPD für ein Hessisches Ausbildungsförderungsgesetz (HAföG)  
– Drucks. 18/2714 –**

- |   |       |
|---|-------|
| 11. Elternbund Hessen e. V., Frankfurt                        | S. 21 |
| 12. Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Hessen, Frankfurt | S. 23 |
| 13. Hessischer Städtetag, Wiesbaden                           | S. 24 |
| 14. Hessischer Landkreistag, Wiesbaden                        | S. 26 |
| 15. Landesstudierendenvertretung der Fachschulen, Weilburg    | S. 28 |

unaufgefordert eingegangene Stellungnahme

- |  |       |
|--|-------|
| 16. Deutscher Lehrerverband Hessen, Groß-Umstadt | S. 29 |
|--|-------|



Stellungnahme des elternbund-hessen e. V.

- zum Gesetzentwurf der SPD Fraktion für ein Hessisches Ausbildungsförderungsgesetz (HAföG) (Drucks. 18/2714)

und

- zum Änderungsantrag der Fraktion der SPD zu dem Gesetzentwurf der SPD für ein Hessisches Ausbildungsförderungsgesetz.

Der elternbund-hessen e. V. begrüßt den vorgelegten Gesetzentwurf für ein Hessisches Ausbildungsförderungsgesetz als einen Schritt, der dazu beiträgt, die finanzielle Belastung, die mit dem Besuch einer weiterführenden Schule für einkommensschwache Familien entsteht, zu verringern.

Er schließt eine Lücke im Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), in der im § 2 Abs. 1a ausgeschlossen wird, dass Schülerinnen und Schüler, die noch im Elternhaus wohnen, Ausbildungsförderung erhalten können. Das Argument für diesen Ausschluss kann der elternbund-hessen nicht nachvollziehen. Allein durch die Tatsache, dass Schülerinnen und Schüler zu Hause wohnen, werden die durch den Schulbesuch entstehenden Kosten nur geringfügig minimiert. Diese Kosten entscheiden aber oft über den weiteren Ausbildungsweg der Jugendlichen. Auf Grund der Lücken im Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und im SGB II ist aus Sicht des elternbund-hessen eine Regelung zur Reduzierung der Kosten für schulische Ausbildung unabdinglich. Mit dieser neuen Landesregelung wird es möglich, die Hürden für Schülerinnen und Schüler aus sozial benachteiligten Familien zu verringern.

Allerdings kann der elternbund – hessen nicht nachvollziehen, warum diese begrüßenswerte Änderung nicht für Schülerinnen und Schüler gelten soll, die sich bereits in den angeführten Bildungsgängen befinden. Damit der Abschluss des

Schulbesuchs dieser Jugendlichen sicher gestellt ist, muss hier dringend nachgebessert werden.

Deshalb fordert der elternbund-hessen auf, den § 6 dahingehend zu ändern, dass er ***auch für Schülerinnen und Schüler gilt, die sich im Schuljahr 2011/2012 bereits in einem wie in § 2 Abs. 2 beschriebenen Bildungsgang befinden.***

Auch die Übernahme der Beförderungskosten in den weiterführenden Bildungsgängen ist nicht abschließend geregelt. Auch diese Beförderungskosten sind oft ausschlaggebend dafür, den Besuch eines weiterführenden Bildungsganges zu unterlassen.

Grundsätzlich sollte sich das Land Hessen dafür einsetzen, dass die finanziellen Belastungen der Länder durch eine Übernahme der Kosten von Seiten des Bundeshaushalts aufgefangen werden.

Der elternbund-hessen e. V. steht gerne zur Beantwortung von Nachfragen, auch bei einer mündlichen Anhörung im Hessischen Landtag, zur Verfügung.

Frankfurt, 19. November 2010-11-23

Hella Lopez  
-Vorsitzende-

# Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Hessen



## Stellungnahme der GEW-Hessen

zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Hessisches Ausbildungsförderungsgesetz (HAföG),  
Drucksache 18/2714

und

zum Änderungsantrag der Fraktion der SPD zu dem Gesetzentwurf der SPD für ein  
Hessisches Ausbildungsförderungsgesetz.

Die GEW Hessen begrüßt die Gesetzesvorlage als einen Schritt, die im deutschen Bildungswesen  
strukturell gegebene ausgeprägte soziale Benachteiligung zu reduzieren.

Auf dem Hintergrund der Lücken im Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und im  
SGB II ist aus unserer Sicht eine landesgesetzliche Regelung zur Teilkompensation von Ausbil-  
dungskosten unbedingt erforderlich. Mit einem solchen Schritt ist es möglich, die Hürden für den  
Besuch von weiterführenden Bildungsangeboten für Kinder aus sozial benachteiligten Familien  
zu senken.

Wir kritisieren, dass die Regelung nicht auf Schülerinnen und Schüler Anwendung finden soll, die  
sich bereits in einem der angeführten Bildungsgänge befinden. Zum einen ist nicht auszuschlie-  
ßen, dass Jugendliche diesen abbrechen müssen, weil die materielle Lage der Familie immer pre-  
kärer wird. Zum anderen ist es nicht zu akzeptieren, dass sich wegen des Bildungsinteresses der  
Jugendlichen die finanzielle Situation der Familien weiter verschlechtert. Deshalb fordert die  
GEW Hessen eine Änderung von § 6 wie folgt:

„Landesausbildungsförderung wird für Schülerinnen und Schüler gewährt, die sich ab dem Schul-  
jahr 2011/2012 in einem Bildungsgang nach § 2 Abs. 2 befinden.“

Darüber hinaus sollte das Land initiativ werden und dafür Sorge tragen, dass die soziale Schiefla-  
ge in den Bundesgesetzen auch bundesweit geändert wird.



Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
Sozialpolitischer Ausschuss  
Postfach 3240  
  
65022 Wiesbaden

Ihre Nachricht vom: 07.10.2010  
Ihr Zeichen: I A 2.1  
  
Unser Zeichen: 053.0, 423.0 Hm/Ve  
Durchwahl: (0611) 1702-15  
E-Mail: hofmeister@hess-staedtetag.de  
  
Datum: 23.11.2010  
Stellungnahme 102-2010

## Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Hessisches Ausbildungsförderungsgesetz (HAFöG), LT- Drucks. 18/2714

Sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 7. Oktober 2010 und teilen Ihnen mit, dass dem Gesetzentwurf nur dann zugestimmt werden kann, wenn die entstehenden Kosten für die Auszahlung der Landesausbildungsförderung und die entstehenden Kosten für die verwaltungstechnische Umsetzung im Rahmen des Konnexitätsprinzips durch das Land Hessen in vollem Umfang erstattet werden. Dies sieht zwar der Gesetzentwurf vor, jedoch zeigt die Erfahrung, dass die Umsetzungskosten in den meisten Fällen doch bei den kreisfreien Städten und Landkreisen verbleiben. Dies müssen wir ablehnen.

Der Gesetzentwurf ist nach Umfrage bei unseren Mitgliedstädten grundsätzlich positiv zu bewerten, da er auf ein reales Problem der Benachteiligung von Schülerinnen und Schüler der Oberstufe aus einkommensschwachen Familien hinweist und in seiner Zielsetzung und Wirkung hilft, mögliche Zugangsbarrieren abzubauen.

Aktuell besteht auch eine Gesetzeslücke bei der Förderung von Schülerinnen und Schülern der gymnasialen Oberstufe, des beruflichen Gymnasiums und der Fachoberschule, wenn sie noch bei ihren Eltern wohnen. Damit sind Kinder aus einkommensschwachen

Familien benachteiligt. Auch im Rahmen der Schülerbeförderung sind nur Schülerinnen und Schüler der Grund- und Mittelstufe anspruchsberechtigt.

Problematisch ist jedoch die Tatsache, dass es teilweise bereits deckungsgleiche Leistungen (z. B. Schulpaket nach § 24a SGB II/§ 28a SGB XII) gibt und die Bundesregierung gerade weitere gleichartige Leistungen auf den Gesetzesweg gebracht hat, über die noch nicht abschließend entschieden wurden. Insoweit ist auch noch nicht ganz klar, welche Bedarfe hierdurch gedeckt und welche Leistung dann bei welchem Leistungsträger eingerichtet werden würden. Die Initiative kommt deshalb zu einem ungünstigen Zeitpunkt. Doppelstrukturen sollten vermieden werden.

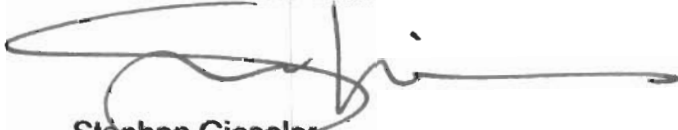
Der Hessische Städtetag kann mithin dem Entwurf eines Hessischen Ausbildungsförderungsgesetzes nur dann zustimmen, wenn die in § 5 Abs. 3 Satz 1 vorgesehene Regelung auch beschlossen wird und die dafür erforderlichen Haushaltsmittel in den Landeshaushalt aus originären Landesmitteln eingestellt werden.

Der Hessische Städtetag regt jedoch an, hessische Initiativen mit den Regelungen auf Bundesebene soweit wie möglich abzustimmen, um kostenintensive und undurchschaubare Doppelstrukturen zu vermeiden.

An der mündlichen Anhörung am 2. Dezember 2010, ab 14.00 Uhr, wird für den Hessischen Städtetag Herr Direktor Stephan Gieseler teilnehmen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Stephan Gieseler  
Direktor



## Hessischer Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
Sozialpolitischer Ausschuss  
Herrn Geschäftsführer J. Schlaf  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2  
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17  
06 - 0  
Durchwahl (0611) 17  
06- 18

Telefax-Zentrale (0611)  
17 06- 27  
PC-Fax-Zentrale (0611)  
10 297-70  
PC-Fax-direkt (0611)  
10 297-82

e-mail-Zentrale: in-  
fo@hlt.de  
e-mail-direkt: monreal-  
rn@hlt.de

www.HLT.de

Datum: 26.11.2010  
Az. : Ho/049.413

**Gesetzentwurf der SPD im Hessischen Landtag für ein Hessisches Ausbil-  
dungsförderungsgesetz (HAföG) - LT-Drs. 18/2714  
Mündliche Anhörung im Sozialpolitischen Ausschuss am 02.12.2010  
Ihr Schreiben vom 07. Oktober 2010**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Schlaf,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 07. Oktober 2010 und die damit verbundene Möglichkeit der Stellungnahme zum Gesetzentwurf der SPD im Hessischen Landtag für ein Hessisches Ausbildungsförderungsgesetz (HAföG).

Grundsätzlich ist die Förderung des genannten Personenkreises zu begrüßen um gegenwärtig bestehende Nachteile gegenüber anderen Schülergruppen, z.B. den Abendschülern, zumindest teilweise zu kompensieren. In Flächenkreisen kommt dieser Förderung eine weitere grundsätzliche Bedeutung zu, da hier in höherem Maße Fahrtkosten zu weiterführenden Schulen anfallen.

Auf der Grundlage der Rückmeldungen aus unseren Mitgliedskreisen ergeben sich folgende Anmerkungen und Fragestellungen zu den einzelnen Paragraphen:

### **Zu § 2**

#### **Absatz 4**

Aus welchem Grund hat man von der Aufnahme der im SGB II-Bezug stehenden Personengruppe abgesehen?

Im Gesetzentwurf fehlend, jedoch relevant ist eine Aussage zur evtl. Anrechenbarkeit auf andere Sozialleistungsansprüche.

**Zu § 4:**

Im Kontext der Zuständigkeit der Landkreise für das Verfahren zur Durchführung ist von Interesse, welches System zur Erfassung der Daten angedacht ist. Ist der Einsatz vorhandener EDV-gestützter Systeme möglich?

**Zu § 5:**

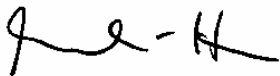
Die Durchführung dieses Gesetzes ist nur durch zusätzlichen Personalaufwand leistbar. Dieser muss somit Bestandteil des in Abs. 3 geregelten Kostenausgleichs durch das Land sein.

**Zu § 6:**

Die vorgesehene Regelung verletzt den Gleichbehandlungsgrundsatz und dürfte den der sich nach Inkrafttreten in den Jahrgangsstufen 12 und 13 befindlichen Schülern nicht zu vermitteln sein.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Ausführungen in den weiteren Beratungen.

Mit freundlichen Grüßen



I. V. Monreal-Horn  
Referentin



Von: bentoley250@aim.com

Gesendet: Montag, 29. November 2010 22:52

An: Wiekhorst, Annette (HLT); Schlaf, Jürgen (HLT)

Betreff: Anhörung am 02. Dezember 2010

Sehr geehrter Herr Schlaf,

aufgrund der momentanen Wetterlage wird es nicht möglich sein, dass einer von uns zu der Anhörung am 02. Dezember 2010, für die Fachschulen Hessen erscheinen wird.

Nach Sichtung der von Ihnen uns überlassenen Unterlagen, können wir jedoch sagen, dass wir das Gesetz in vollem Umfang unterstützen, da durch dieses Gesetz, auch Kindern aus sozial schwachen Familien die Möglichkeit geboten wird, die Fachhochschulreife oder das Abitur zu erreichen, dies würde zu einem Abbau der sozialen Kluft beitragen. Außerdem wäre das Gesetz somit eine Investition in die Zukunft Deutschlands, da so die Möglichkeit bestehen würde, das Bildungsniveau anzuheben. Wie bereits in dem Entwurf geschildert, ist es Kindern aus sozial schwachen Familien bisher nur schwer möglich die Fachhochschulreife bzw. das Abitur, aufgrund des mangelnden finanziellen Hintergrundes, schwer zu erreichen, dem würde das Gesetz zumindest z.T. entgegen wirken.

Wichtig wäre jedoch, dieses Gesetz erheblich zu erweitern, da ein höherer Abschluss, hoffentlich auch den Wunsch eines Studiums bei diesen Kindern wecken wird und dies allein mit dem Bafög kaum zu finanzieren ist, so müsste dieses Gesetz auch auf die Dauer einen Studiengang erweitert werden. Kindern aus Familien mit finanziellem Hintergrund ist es möglich, sich von diesen zusätzlich zum Bafög unterstützen zu lassen, daher muss dieses Gesetz auch auf die Studienzeit erweitert werden.

Wir hoffen sehr, Ihnen mit unserer Stellungnahme trotzdem einen hilfreichen Hinweis und eine Unterstützung zur Durchsetzung geben zu können.

Mit freundlichen Grüßen

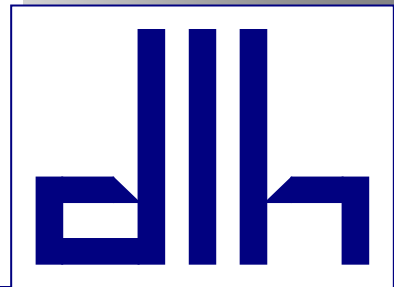
Sandra Weiß

## Deutscher Lehrerverband Hessen

Landesvorsitzender

**Norbert Naumann**

Christoph-Vogel-Str. 3, 64823 Groß-Umstadt  
Telefon 06078/4847  
[Deutscher-Lehrerverband-Hessen@gmx.de](mailto:Deutscher-Lehrerverband-Hessen@gmx.de)



Groß-Umstadt, den 27.11.10

Hessischer Landtag  
Sozialpolitischer Ausschuss  
Herrn MdL Dr. Andreas Jürgens  
über Herrn J. Schlaf  
Schlossplatz 1 - 3  
65183 Wiesbaden

### **Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Hessisches Ausbildungsförderungsgesetz (HAföG), Drucks. 18/2714**

Sehr geehrte Damen und Herren,

an der mündlichen Anhörung kann ich aufgrund einer HPRL-Sitzung nicht teilnehmen, ich möchte Ihnen allerdings grundsätzlich die Unterstützung und Zustimmung des DLH zum Gesetzentwurf für ein Hessisches Ausbildungsförderungsgesetz mit diesem Schreiben zusichern.

Nach unseren Erfahrungen fällt es gerade einkommensschwachen Familien zunehmend schwerer, die Kosten, die mit der schulischen Ausbildung ihrer Kinder verbunden sind, zu tragen. Es steigen zudem die Ausgaben für zusätzliche Literatur, Klassen- bzw. Studienfahrten, Kopierbeiträge, Exkursionen u. a. m., so dass eine Unterstützung durch eine Landesausbildungsförderung sehr hilfreich wäre.

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Naumann  
DLH-Landesvorsitzender